



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Schulen

Vorlagen Nr.:
BV/3/0406

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss	Vorberatung	14.09.2022			
Kreisausschuss	Vorberatung	26.09.2022			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	13.03.2023			

Schulentwicklungsplan des Landkreises Vorpommern-Rügen für die allgemein bildenden Schulen im Planungszeitraum 2022/2023 - 2026/2027

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt den Schulentwicklungsplan des Landkreises Vorpommern-Rügen für die allgemein bildenden Schulen im Planungszeitraum 2022/2023 - 2026/2027.

Stralsund, 5. September 2022

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Gemäß § 107 Schulgesetz M-V ist der Landkreis Planungsträger der Schulentwicklungsplanung für die allgemein bildenden Schulen für den Zeitraumes 2022/2023 bis 2026/2027 und trägt die Planungsverantwortung für tragfähige Standort- und Strukturfestlegungen im Benehmen mit anderen Schulträgern. Der Schulentwicklungsplan ist an die obere Schulbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Grundlage der Schulentwicklungsplanung ist die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 25. Oktober 2021 erlassene Verordnung über die Schulentwicklungsplanung für allgemein bildende Schulen in M-V.

Die im Schulentwicklungsplan schul- und schulartbezogene Vorausberechnung der Schülerinnen und Schüler umfasst gemäß § 3 Abs. 2 der oben genannten Verordnung einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren. Die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V vorgegebenen Organisationskriterien bilden dabei die Grundlage für die Erarbeitung des Schulentwicklungsplanes. Die Ämter, Gemeinden und Städte wurden in das Planungsverfahren einbezogen.

An Hand der Entwicklung der Schülerzahlen im Planungs- und Prognosezeitraum ist erkennbar, dass alle gegenwärtigen Schulstandorte in den nächsten Jahren weitergeführt werden können. Für Schulen, die über den geplanten Zeitraum die erforderlichen Schülermindestzahlen durchweg erreichen, wurde die Langfristigkeit festgeschrieben. Die Festlegung der Weiterführung im 5-jährigen Planungszeitraum erfolgte für Schulen, die nur teilweise die Schülermindestzahlen erreichen bzw. schon als „Grundschule auf dem Lande“ geführt werden.

Gemäß § 1 Abs. 4 und 5 der oben genannten Verordnung erfolgte die Anhörung der Schulkonferenzen der Schulen, des Kreiselternrates, des Kreisschülerrates, des Staatlichen Schulamtes Greifswald sowie des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern.

Der Kreisschülerrat sowie der Regionale Planungsverband Vorpommern befürworten den geplanten Erhalt aller Schulstandorte im Landkreis im Planungszeitraum, insbesondere auch die Weiterführung der Kleinen Grundschulen auf dem Lande.

Von Seiten des Staatlichen Schulamtes Greifswald wird dem Planungsvorschlag zugestimmt. Der Kreiselternrat spricht sich für die Schulentwicklungsplanung aus.

Gemäß § 108 SchulG M-V müssen Beschlüsse der Schulträger über Errichtung, Organisationsänderung und Aufhebung von Schulen auf der Grundlage eines genehmigten Schulentwicklungsplanes erfolgen. Der Kreistag des Landkreises hat darüber zu beschließen.

Gemäß § 107 Abs. 7 SchulG M-V bedürfen Schulentwicklungspläne sowie deren Änderungen der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V, als oberste Schulbehörde.

Anlagen:

- Verwaltungsvorschlag Schulentwicklungsplan des Landkreises Vorpommern-Rügen für die allgemein bildenden Schulen im Planungszeitrum 2022/2023 - 2026/2027

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		